

Betriebliche Altersvorsorge Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2013

**Neben der Grundsicherung muss die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule,
als Sondervermögen gesichert, erhalten bleiben.**



**Bei allen Durchführungsformen der betrieblichen Altersvorsorge müssen jene
Korrekturen bei der betrieblichen Altersvorsorge Vorrang haben,
die zu einer verlässlichen Absicherung der betrieblichen Altersbezüge führen.**



**Zu einer verlässlichen Absicherung der betrieblichen Altersbezüge gehört
insbesondere, dass die Rückstellungen in den Bilanzen so besichert werden,
dass sie selbst beim Eintreten einer Insolvenz geschützt bleiben.**



**Zu einer verlässlichen Absicherung der betrieblichen Altersbezüge gehört des
weiteren, dass der Deckungsgrad für ausgelagerte Rückstellungen dem
Deckungsbedarf entsprechen oder entsprechend rückversichert werden muss.**



**Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung im Dreijahresrhythmus auf Anpassung
der Betriebsrenten muss zur Pflicht der Arbeitgeber werden.**



**Die Gewährung einer Anpassung darf ausschließlich nach der Entwicklung der
Lebenshaltungskosten und der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens
bemessen werden. Eine Berechnung nach der Entwicklung der Nettolöhne
vergleichbarer Arbeitnehmergruppen ist aus dem Gesetz zu streichen.**

Gliedern Unternehmen Teile ihres Betriebes aus, dann muss das ausgliedernde Unternehmen die Rückstellungen für die betroffenen Betriebsrenten im ausgegliederten Betrieb mindestens für eine Übergangsfrist von 5 Jahren garantieren.



Direktversicherungen müssen als gleichberechtigte Vorsorge neben anderen Vorsorgewegen gelten.



In Werbung und Verträgen von Direktversicherungen muss eine Informationspflicht eingeführt werden, dass auf die Auszahlungssumme von Direktversicherungen Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Gesetzlichen Pflegeversicherung entrichtet werden müssen.



In Werbung und Verträgen von Direktversicherungen muss eine Informationspflicht eingeführt werden, dass bei vertraglich festgeschriebener Übertragung der Versicherungsnehmerschaft vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer die Beitragspflicht zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Gesetzlichen Pflegeversicherung entfällt.



Ungerechtigkeiten bei Direktversicherungen als betriebliche Altersvorsorge, die durch die Beitragspflicht zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Gesetzlichen Pflegeversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze entstehen, müssen abgeschafft werden.



Für Direktversicherungs-Altverträge mit Abschluss vor dem 1. Januar 2004, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, kurz: GKV-Modernisierungsgesetz oder Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) ist die Beitragspflicht zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Gesetzlichen Pflegeversicherung rückgängig zu machen.